OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601730/7/Wim/JB

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des L R gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. September 2016, GZ: VerkR96-1194/7-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und anschließender Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde wie folgt abgesprochen:

„1) Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen ‚HALT' dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.
Tatort: Gemeinde A, K, X Straße Richtung/Kreuzung: Kreuzung mit der BX, LX bei km 0.013, sog ‚X-Kreuzung'.
Tatzeit: 03.02.2016, 22:40 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO

2) Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
Tatort: Gemeinde A, B, Xstraße, BX bei km 15.439, BX_15_K1, Kreisverkehr ‚R ' in Richtung N
Tatzeit: 03.02.2016, 22:41 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 11 Abs. 2 StVO

3) Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Blaulicht), nicht Platz gemacht.
Tatort: Gemeinde A, B, Xstraße, BX bei km 15.700, Bushaltestelle befindet sich bei Km 15,858.
Tatzeit: 03.02.2016, 22:42 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 26 Abs. 5 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Fiat Ulysse, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1. 70,00 Euro	24 Stunden		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. 80,00 Euro	48 Stunden		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
15,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 165,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht eine begründete Beschwerde erhoben und darin ausgeführt wie folgt:

„Pkt 1
In der Befragung gibt Insp. E S an auf der BX von Richtung H gekommen zu sein, und ich wäre vor Ihr nach links (praktisch unter Missachtung des Vorranges) in die BX eingefahren und die mir zur Last gelegte Übertretung konnte zweifelsfrei von beide Beamten erkannt werden. Zum Ersten muss ich mit Nachdruck darauf hinweisen, dass ich auf der BX kein Fahrzeug weder hinter mir oder vor mir gesehen habe, es sei denn es war noch so weit von der Kreuzung weg dass es mir nicht aufgefallen ist. Auf keinem Fall habe ich einem Fahrzeug den Vorrang genommen. In diesem Fall muss ich kategorisch bezweifeln ob dies von beiden Beamten von dieser Entfernung zweifelsfrei erkannt werden konnte, umso mehr als RI. P D in seiner Aussage dieser Version widerpricht und aussagt ‚wir sind (also beide) von A in Richtung N gefahren' Dieser Umstand wird im Straferkenntnis völlig ignoriert, und darauf verwiesen dass dies auf die glaubwürdige Schilderung der dienstlichen Wahrnehmung von zwei besonders geschulten Sicherheitswacheorganen beruht, was ich aber auf Grund der unterschiedlichen Aussagen und der sehr missverständlichen und für mich nicht nachvollziehbaren Ablauf der Amtshandlung und Anhaltung, sehr bezweifeln muss. Ich beantrage daher, dass in einer mündlichen Verhandlung bzw. Gegenüberstellung unter anderem, klargestellt wird welche Aussage nun die Richtige ist. Unklar ist auch warum ich nicht gleich angehalten wurde.

Pkt 2
Auch in diesem Punkt gibt Insp. E S in de Beweisaufname vom 23.06. 2016 an, dass ich definitiv keinen Blinker gesetzt haben soll, obwohl die Anzeige auf zu spätes Blinken lautete, und kann ich darin kein Vorgehen eines geschulten Organes erkennen.

Pkt 3
Laut Aussage RI. P wurde das Blaulicht erst nach dem Kreisverkehr R (bei dem ich angeblich zu spät oder auch nicht geblinkt haben soll) eingeschaltet, und bin ich sofort ganz rechts gefahren um ein Überholen auf dem fast geraden und zweispurigen Straßenstück bis zum nächsten Kreisverkehr (vor Fa.S-K)zu ermöglichen, was meiner Einschätzung nach, auch ohne weiteres möglich gewesen wäre. Der Vorwurf ich hätte in eine kurz nach dem Kreisverkehr befindliche Bushaltestelle einfahren müssen ist deshalb nicht nachvollziehbar, da nach vorgenannte Aussage das Blaulicht erst in diesem Bereich eingeschaltet wurde. Auch wenn das Einschalten des Blaulichtes etwas vor dieser Bushaltestelle gewesen sein sollte, kann nicht verlangt werden dass ich mein Fahrzeug auf der Stelle ohne rechtzeitige Fahrtrichtungsanzeige verreiße und mich damit selbst und Nachfolgende in Unfallgefahr bringe. Auf denn nächsten geraden zweispurigen Straßenstück direkt gegenüber der Fa S-K habe ich mein Fahrzeug dann angehalten um dem

Einsatzfahrzeug ein vorbeifahren zu ermöglichen. Das Blaulichtfahrzeug stand dann einige Minuten neben mir auf der Gegenfahrbahn ohne dass eine Reaktion von diesem ausgegangen wäre. Weiters sagt oben genannter Zeuge aus, dass er mir aus dem Dienstfahrzeug heraus (also ohne Auszusteigen) deutliche Handzeichen gegeben haben soll. Der Zeuge berücksichtigt aber nicht, dass ich bei der gegebenen Witterung im anderen Fahrzeug absolut nichts erkennen konnte auch nicht dass es sich um Beamte in Polizeiuniform handelt. Hier gibt es unterschiedliche Aussagen der beiden Beamten. RI D P sagt aus er hätte mir aus dem Dienstfahrzeug hinaus Handzeichen gegeben und Insp. S E gibt an RI P ließ die Seitenscheibe herunter. Tatsache ist, das auf der breiten zweispurigen und teils längeren geraden Strecke immer genug Platz gewesen ist um mich zu überholen und ich auch angehalten habe um ein noch besseres vorbeifahren zu ermöglichen, und sind diese Gegebenheiten nicht strittig. Ich habe daher kein Vergehen gegen den angegebenen § 26 ABs.5 Satz 1 StVO begangen, umso mehr als es nicht die vorrangige Absicht des Einsatzfahrzeuges war mich zu überholen wie im Einsatz üblich, sondern neben mir anhielt. Warum dann absolut keine Reaktion von dem Fahrzeug ausging als es auf gleicher Höhe neben mir stand ist für mich nicht nachvollziehbar, und hat in mir aus bereits geschilderten Gründen Angstzustände ausgelöst.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass ich diese Anzeige als Repressalie dafür sehe, dass ich in meiner Angstsituation meinen Unmut über das sehr missverständliche nicht polizeikonforme Vorgehen geäußert habe, und weise nochmals dezidiert darauf hin dass es kein polizeikonformes Haltesignal gegeben hat. Weiter muss ich der angeführten Aussage, dass in Österreich Vorfälle mit falschen Polizisten nur sehr selten vorkommen, widersprechen. Erst kürzlich ist hier in meiner Heimatgemeinde ein derartiger Fall aufgetreten (siehe beiliegende Kopie)und muss es möglich sein in einem derartigen Fall eine Identifikation zu verlangen. Dies wurde von den beiden Beamten bis zum Schluss der Amtshandlung abgelehnt, und dezidiert darauf hingewiesen, dass sie dazu nicht verpflichtet wären."

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2018.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im angeführten Spruch der belangten Behörde dargestellten Sachverhalt aus. Ergänzend wird noch festgestellt, dass die Scheiben des Beschwerdeführerfahrzeuges während der Fahrt extrem beschlagen waren, er die amtshandelnden Polizisten nicht persönlich gekannt hat und die vorgeworfenen Übertretungen und die Anhaltung nicht in seiner Wohngegend erfolgt sind.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt, insbesondere den verlesenen Aussagen der beiden amtshandelnden Inspektoren. Während der Beschwerdeführer praktisch sämtliche Tatbestandsmerkmale mit der Ausnahme, dass er überhaupt die Strecke dort gefahren ist, in Abrede bzw. zumindest in Zweifel zieht, gesteht er doch zu, dass die Scheiben in seinem Fahrzeug während der Fahrt extrem beschlagen waren und daraus erklärt sich

schon, dass es durchaus sein konnte, dass er das Polizeifahrzeug hinter sich nicht bemerkt hat und er auch die Übertretungen gesetzt hat.

Weiters ist es überaus unglaubwürdig, dass Polizisten, die der Beschwerdeführer gar nicht persönlich gekannt hat und die nicht einmal in der Nähe seines Wohnortes ihre Dienststelle haben, sich diese Übertretungen lediglich ausdenken würden. Überdies wären falsche Angaben der Polizisten mit einer erhöhten Strafsanktion belegt und sogar als Amtsmissbrauch strafbar, während sich der Beschwerdeführer naturgemäß in jeder Richtung auch leugnend verantworten darf.

Der Beschwerdeführer versucht durch das Anführen von kleinen Unstimmigkeiten in den Zeugenaussagen der einvernommenen Inspektoren die gesamten Übertretungen als unglaubwürdig darzustellen. Dazu ist auszuführen, dass sich diese zum Teil durch weitere Einvernahmen der Zeugen selbst geklärt haben und es geradezu typisch ist, dass zwei Zeugen einen Sachverhalt nach gewisser Zeit nicht exakt gleich in allen Einzelheiten schildern. Die Abweichungen sind jedoch marginal und betreffen nicht die eigentlichen Übertretungen im Kern.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom im behördlichen Spruch dargestellten Sachverhalt aus.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Zu den übertretenen Gesetzesstellen kann auf die Ausführungen des behördlichen Straferkenntnisses verwiesen werden. Grundsätzlich ist für alle Übertretungen die Höchststrafe von 726 Euro festgelegt.

Hinsichtlich Übertretung 2 wurde im Spruch keine Strafe festgelegt und auch keine Ermahnung ausgesprochen, sodass diesfalls von einer Nichtbestrafung des Beschwerdeführers auszugehen ist. Dies kann durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zu Lasten des Beschwerdeführers korrigiert werden.

Betreffend Übertretungen 1 und 3 hat das Beweisverfahren für den erkennenden Richter eindeutig ergeben, dass die Übertretungen erfolgt sind. Der objektive Tatbestand ist daher als erfüllt anzusehen.

4.2. Hinsichtlich des Verschuldens ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG dieses im Ausmaß der Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Durch sein Vorbringen hat sich der Beschwerdeführer nicht entlastet, sondern er hat lediglich sämtliche Vorgänge bestritten bzw. auf nicht wesentliche Ungereimtheiten in den Aussagen der von der Behörde einvernommenen Zeugen verwiesen, die allerdings nichts an der Tatsache der erfolgten Übertretungen ändern. Ein Fahrzeug mit

extrem beschlagenen Scheiben in Betrieb zu nehmen und damit im Straßenverkehr teilzunehmen, ist zumindest eine fahrlässige Handlung in Bezug auf die erfolgten Übertretungen.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist zu Punkt 1 und Punkt 3 auszuführen, dass die dort erfolgten Bestrafungen sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegen. Die Behörde hat zu Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd gewertet und auch auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer